

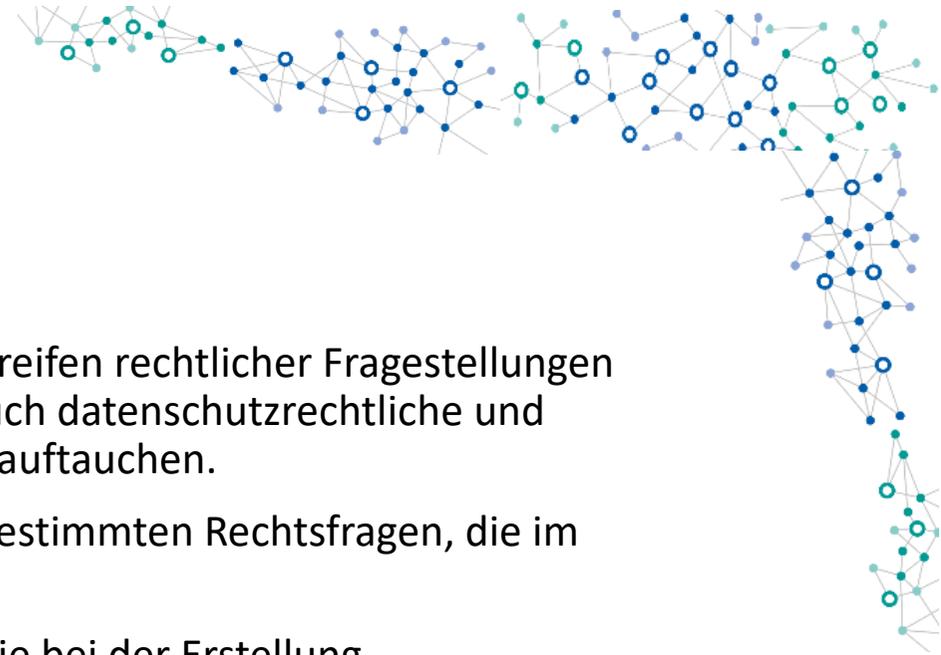


# MiMoText in 6 Stationen

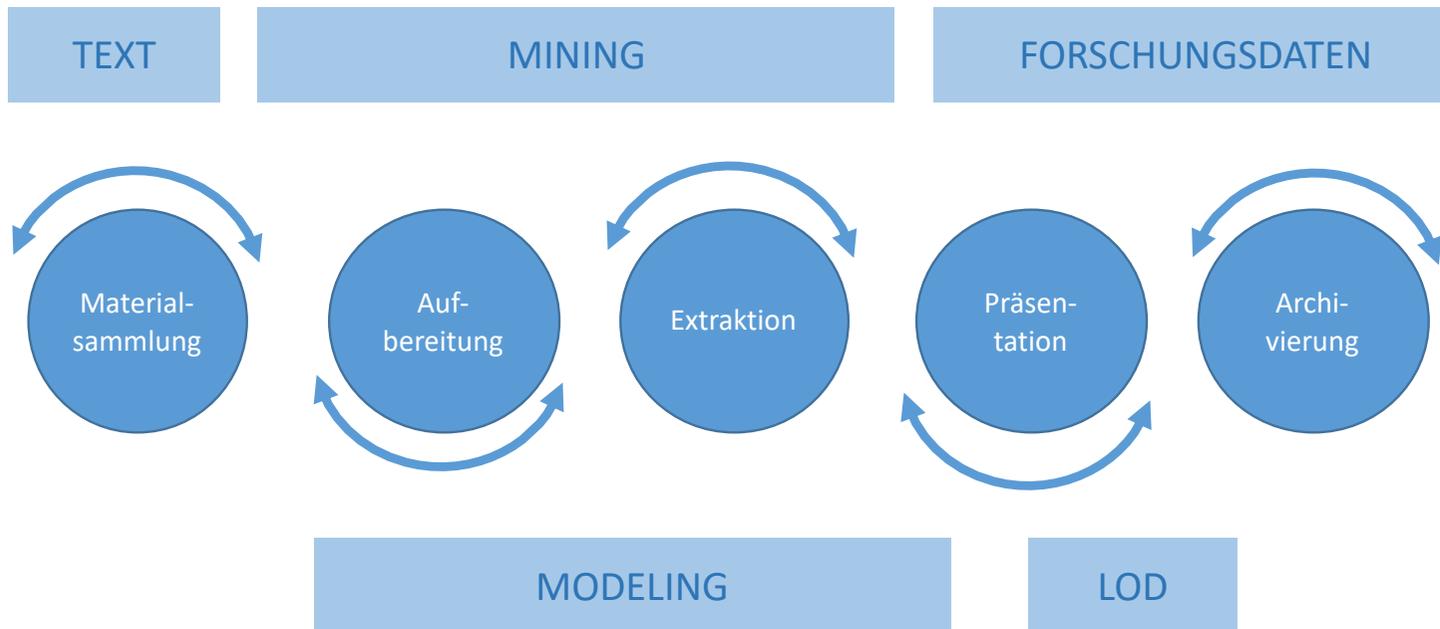
## Station 5: Recht

# Ziele des Teilprojekts

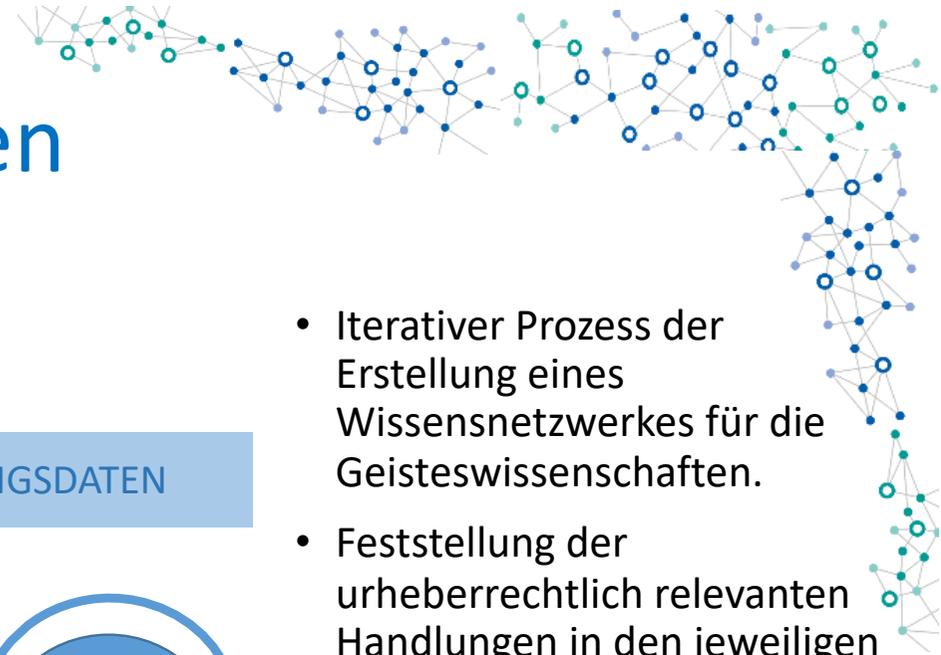
- Rechtswissenschaftliche Begleitung des Projekts, d.h. Aufgreifen rechtlicher Fragestellungen bisher insbesondere im Kontext des Urheberrechts (ggf. auch datenschutzrechtliche und vertragsrechtliche Fragen), die im Rahmen des Vorhabens auftauchen.
- Ausarbeiten allgemein anwendbarer Handreichungen zu bestimmten Rechtsfragen, die im Verlauf des Projektes exemplarisch aufgetreten sind.
- Die Handreichungen fokussieren rechtliche Kernthemen, die bei der Erstellung und Bereitstellung eines Wissensnetzwerkes für die geisteswissenschaftliche Forschung identifiziert wurden.
- Außerdem haben die Handreichungen auf diesem Weg das Ziel – über den Projektkontext hinaus – rechtliche Rahmenbedingungen beim Einsatz von Text und Data Mining-Verfahren in den Geisteswissenschaften darzustellen.



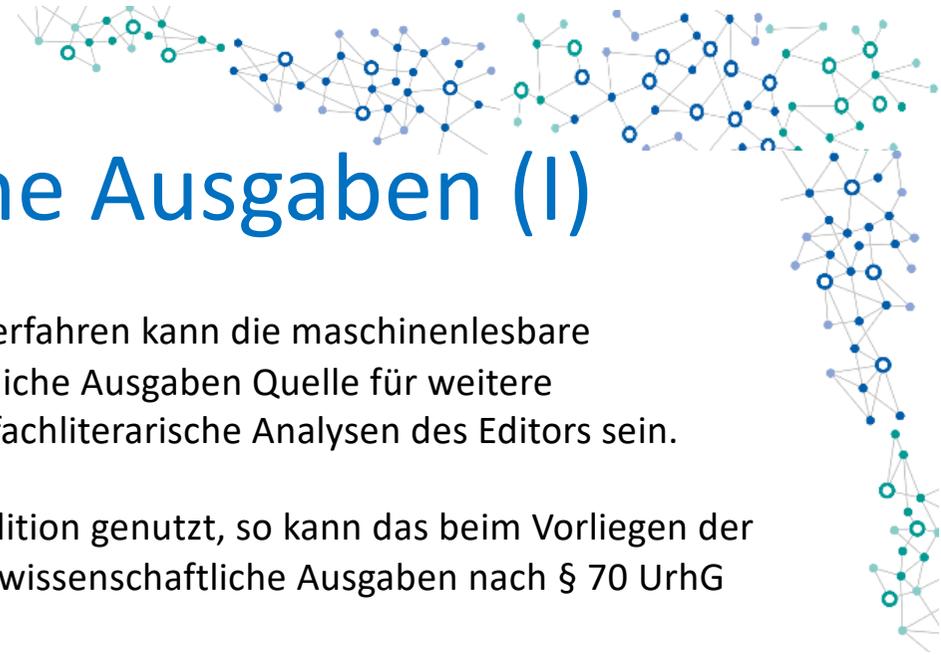
# Modus der interdisziplinären Zusammenarbeit



- Iterativer Prozess der Erstellung eines Wissensnetzwerkes für die Geisteswissenschaften.
- Feststellung der urheberrechtlich relevanten Handlungen in den jeweiligen Verfahrensschritten.
- Identifizieren der rechtlichen Kernthemen, die im Projekt-kontext exemplarisch auftauchen.



# Beispiel – Wissenschaftliche Ausgaben (I)



- Anlass: Die Nutzung jüngerer Editionen in Text und Data Mining-Verfahren kann die maschinenlesbare Aufbereitung wesentlich vereinfachen. Auch können wissenschaftliche Ausgaben Quelle für weitere Informationen wie Metadaten, orthographische Erklärungen und fachliterarische Analysen des Editors sein.
- Rechtlicher Hintergrund: Werden Teile einer wissenschaftlichen Edition genutzt, so kann das beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in das Leistungsschutzrecht für wissenschaftliche Ausgaben nach § 70 UrhG eingreifen. Es ist zu unterscheiden:



- Das gemeinfreie Primärwerk (wenn es nicht selbst das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit ist) und zu diesem Primärwerk gehörende Fußnoten und Anmerkungen des Originalautors (links, grün) können grundsätzlich frei genutzt werden.
- Erläuterungen, Nachworte oder Fußnoten des Verfassers der wissenschaftlichen Ausgabe (rechts, orange) können hingegen dem Leistungsschutzrecht unterliegen.

# Beispiel – Wissenschaftliche Ausgaben (II)

- Es existieren aber auch wissenschaftliche Ausgaben, deren Primärtext durch unterschiedlicher Fassungen aus verschiedenen Ausgaben zu einem möglichst originalgetreuen „besten Text“ kombiniert wurde.
- Wichtig ist deshalb, dass sich im Fall eines „besten Textes“ die Rechtslage anders darstellt:
  - Wurde der Primärtext wissenschaftlich fundiert aufgearbeitet, etwa um die Originalfassung herzustellen, kann auch dies eine wissenschaftlich-sichtende Tätigkeit nach § 70 UrhG darstellen.
  - In diesen Fällen kann auch am wissenschaftlich erstellten Primärtext das Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG entstehen.
  - Besteht das Leistungsschutzrecht nach § 70 UrhG, muss entweder die Zustimmung des Rechteinhabers einholen oder auf urheberrechtliche Schranken (§§ 44a ff UrhG) zurückgreifen, wer urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen vornehmen möchte.

